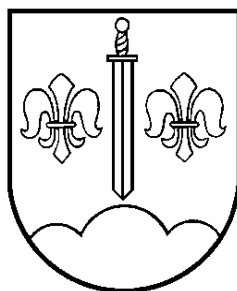


Amtsblatt der Gemeinde Stemwede



Stemwede, den 30. Januar 2018

Jahrgang 2018, Nr. 1

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

- 1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede
- 2 Bekanntmachung der Gemeinde Stemwede über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

B. Sonstige Bekanntmachungen

- 3 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup
hier: Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede am 14.02.2018
- 4 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Twiehausen
hier: Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Twiehausen am 21.02.2018

1 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 2

Redaktionsschluss 23.02.2018

Ausgabe 26.02.2018

2 Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Stemwede über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt.

Gesucht werden in der Gemeinde Stemwede insgesamt 3 Frauen oder Männer, die am Amtsgericht Rahden und Landgericht Bielefeld als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Der Rat der Gemeinde Stemwede schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Rahden in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Stemwede wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust des Rechtes zur Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Staatsanwälte, Richter,

Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Strafvollzugsbedienstete, Bedienstete im Maßregelvollzug, Bewährungshelfer) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und -wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes- gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil -gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch- haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen (gegen Erwachsene) bis zum **23. März 2018** beim Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Ordnung und Soziales, Buchhofstraße 13, 32351 Stemwede-Levern. Ansprechpartner dort ist Herr Hartmut Schmidt (Zimmer Nr. 21 im Erdgeschoß), Tel. 05745-78899-302. E-Mail: h.schmidt@stemwede.de. Ein Bewerbungsformular kann unter den o. g. Kontaktdaten angefordert werden, von der Internetseite der Gemeinde Stemwede www.stemwede.de oder bei www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das Amt eines Jugendschöffen richten Ihre Bewerbung an den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Jugendamt, Portastraße 13, 32423 Minden, Tel. 0571-8070.

Hinweis: *Nur aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.*

Stemwede, 28. Januar 2018

Der Bürgermeister
gez. Kai Abruszat

3

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Westrup

Einladung der Jagdgenossenschaft Westrup

Hiermit laden wir zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Westrup der Gemeinde Stemwede ein. Wir treffen uns am Mittwoch, den 14.02.2018 um 19:30 Uhr in der Gaststätte Grunwald in Stemwede-Westrup.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstands
6. Wahl Rechnungsprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019
9. Verschiedenes

Abstimmungsberechtigt sind nur die Jagdgenossen, d. h. die Eigentümer der Grundflächen, die dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Westrup angehören. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung beschränkt sich auf einen Jagdgenossen.

Vorab wird die Mitgliederversammlung des landwirtschaftlichen Ortsverbands Westrup durchgeführt.

gez. Torsten Bartsch
(Jagdvorsteher)

4

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Twiehausen

Einladung der Jagdgenossenschaft Twiehausen am Mittwoch, den 21. Februar 2018, um 19 Uhr zur Jahreshauptversammlung in der Gaststätte Piel in Hollwede.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Verlesung der Niederschrift vom 22. Februar 2017
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdpachtgeldes
8. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/ 19
9. Verschiedenes

Im Anschluss findet die Versammlung des Ortsvereines statt.

Der Jagdvorstand
gez. Bernd Hünninger

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).